

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2003 (79. Jhg.)

Wien, Dezember 2003

Gesetze:

1. Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle 2003
2. Änderung des Bankwesengesetzes, des Glücksspielgesetzes, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
3. Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht – IIRG

Verordnungen:

4. Höchstzinssatzverordnung 2003
5. FMA-Kostenverordnung
6. Zusatzrückstellungs-Verordnung
7. Änderung der Kapitalanlageverordnung 2002
8. Änderung der VerzVVU 2002
9. Beerdigungskostenverordnung

Allgemeine Erlässe und Mitteilungen:

10. Bewertung gemäß § 81h Abs. 2 zweiter Satz VAG
11. Nähere Erläuterungen zur Höchstzinssatzverordnung
12. Nähere Erläuterungen zu den Anforderungen an das interne Modell und den externen Gutachter gemäß § 18 Abs. 1a VAG
13. Anzeige- und Vorlagepflichten nach dem VAG
14. Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar bzgl. der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g bis 108i EStG
15. Rundschreiben betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
16. Prämiengünstigte Zukunftsvorsorge
17. Änderungen der Solvabilitätsvorschriften des VAG
18. Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung sowie die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung

19. Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit dem Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken
20. Rundschreiben betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in Form der klassischen Lebensversicherung
21. VISO-Meldung J12/2003 - Aufstellung der Einzelwerte zum Stichtag 31. Dezember 2003

Versicherungsunternehmen:

22. Konzessionsangelegenheiten
23. Bestandübertragungen und Verschmelzungen
24. Firmenänderungen
25. Zweigniederlassungen
26. Dienstleistungsverkehr
27. Treuhänder
28. Satzungsänderungen
29. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Gesetze

1. Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kartellgesetz 1988, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Atomhaftungsgesetz 1999, das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsengesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (VAG-Novelle 2003), BGBl. I Nr. 33/2003, kundgemacht am 11. Juni 2003.
2. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Glücksspielgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 35/2003, kundgemacht am 13. Juni 2003.
3. Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht - IIRG), BGBl. I Nr. 36/2003, kundgemacht am 13. Juni 2003.

Verordnungen

4. Höchstzinssatzverordnung 2003

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die Verordnung, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird, geändert wird, BGBl. II Nr. 312/2003, kundgemacht am 30. Juni 2003

5. FMA-Kostenverordnung - FMA-KVO

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Kosten der Finanzmarktaufsicht, BGBl. II Nr. 340/2003, kundgemacht am 25. Juli 2003

6. Zusatzrückstellungs-Verordnung

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rückstellung für Kapitalanlageerisiken bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, die über die Kapitalanlageerisiken der Lebensversicherung hinausgehen, BGBl. II Nr. 450/2003, kundgemacht am 23. September 2003

7. Kapitalanlageverordnung

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die Kapitalanlageverordnung 2002 geändert wird, BGBl. II Nr. 468/2003, kundgemacht am 3. Oktober 2003

8. VerzVVU 2002

Änderung der Verordnung über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. II Nr. 566/2003, kundgemacht am 19. Dezember 2003.

9. Beerdigungskostenverordnung

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten, BGBl. II Nr. 600/2003, kundgemacht am 30. Dezember 2003

Allgemeine Erlässe und Mitteilungen

10. Bewertung gemäß § 81h Abs. 2 zweiter Satz VAG

(Schreiben der FMA vom 19. Dezember 2002 an die in Österreich tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Z 9 000 600/6-FMA-II/4/02)

Die FMA teilt mit, dass gegen die in Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2002 dargelegten Grundsätze zur Anwendung des § 81h Abs. 2 zweiter Satz VAG vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktentwicklung seitens der FMA bis auf Weiteres keine Einwände bestehen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme des Bewertungswahlrechts gemäß § 81h Abs. 2 zweiter Satz VAG sowie jede damit im Zusammenhang stehende Änderung von Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss anzuführen und zu erläutern sind.

11. Nähere Erläuterungen zur Höchstzinssatzverordnung

(Schreiben der FMA vom 16. Juli 2003, Z 9 000 105/4-FMA-II/1/03)

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird, BGBl. Nr. 70/1995, wurde mit der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2003 geändert. Ab 1. Jänner 2004 darf der Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverträge höchstens 2,75% betragen. Dieser Höchstzinssatz ist daher auf alle Kapital- und Risikoversicherungsverträge, mit Ausnahme der in § 5 der Verordnung angeführten, mit Versicherungsbeginn ab 1. Jänner 2004 anzuwenden.

Eine Vertragsänderung ist insbesondere dann als Neuvertrag, auf den die Bestimmungen der Höchstzinssatzverordnung anzuwenden sind, anzusehen, wenn

- vor Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsdauer der Vertrag derart geändert wird, dass die neue Versicherungssumme mehr als das Doppelte der seinerzeitigen Versicherungssumme oder die neue Prämie mehr als das Doppelte der seinerzeitigen Prämie beträgt. Durch die Erhöhung der Versicherungssumme auf Grund einer im Vertrag bereits ursprünglich vorgesehenen Indexanpassung kommt es in keinem Fall zu einem Neuvertrag.

- die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsdauer nachträglich verlängert wird. Im Fall der nachträglichen Aufnahme einer Rentenoption in den Vertrag unterliegt jedenfalls die Kalkulation der Rente dem reduzierten Rechnungszinssatz von 2,75%.

Der geänderte Höchstzinssatz von 2,75% ist bei Gruppenversicherungsverträgen auf alle Neuzugänge ab dem 1. Jänner 2004 anzuwenden, unabhängig davon, ob der Gruppenversicherungsvertrag vor oder nach dem 1. Jänner 2004 abgeschlossen wurde.

Diese Erläuterungen zur Höchstzinssatzverordnung ersetzen den Inhalt des Schreibens vom 14. Juli 2000 (GZ 9 000 400/7-V/10/00).

Gemäß § 18 Abs. 2 VAG sind die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Versicherungsunternehmen haben der FMA jede Änderung und Ergänzung der versicherungsmathematischen Grundlagen unverzüglich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung eines neuen Rechnungszinses eine Änderung der versicherungsmathematischen Grundlagen darstellt und die versicherungsmathematischen Grundlagen daher der FMA unverzüglich vorzulegen sind.

12. Nähere Erläuterungen zu den Anforderungen an das interne Modell und den externen Gutachter gemäß § 18 Abs. 1a VAG

(Schreiben der FMA vom 31. Juli 2003, Z 9 000 110/1-FMA-II/1/03)

Im Zuge der VAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge festgelegt. Die diesbezüglichen Änderungen sind seit 1. Juli 2003 in Kraft.

Nach Ansicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) müssen an das interne Modell gem.

§ 18 Abs. 1a VAG, mit dessen Hilfe das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, an das externe Gutachten und die Qualifikationen des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG folgende Anforderungen gestellt werden:

Das interne Modell soll eine detaillierte Erläuterung der verwendeten Anlage-Strategien sowohl aus mathematischer als auch aus ökonomischer Sicht enthalten. Zur Beurteilung dieses internen Modells ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Dieses externe Gutachten gem. § 18 Abs. 1a VAG soll vorgelegt werden, soweit keine

100%-ige externe Kapitalgarantie für die der Zukunftsvorsorge zugeordneten Vermögens-

werte bzw. wenigstens den der Zukunftsvorsorge zugeordneten Aktienanteil vorliegt, wenn also Restrisiken aus der Kapitalanlage beim Versicherungsunternehmen verbleiben.

Das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen ist einmalig mit Einführung des Produktes vorzulegen sowie immer dann, wenn die Veranlagungs-Strategien so geändert werden, dass die neuen Strategien grundlegend von denen des letzten Gutachtens abweichen.

Im Gutachten des unabhängigen Sachverständigen sollen sämtliche Anlage-Strategien detailliert erläutert werden, wie auch jene Eventualitäten, in denen die Anlage-Strategien verändert werden.

Dabei sind alle finanz- und versicherungsmathematischen Details anzuführen, so wie auch die verwendeten Parameter inklusive einer Begründung, warum sich diese Parameter für die Modellierung eignen. Weiters ist die Verwendung und Eignung des Modells darzulegen.

Insbesondere sind alle Absicherungsmaßnahmen und Transaktionsregeln, die zur Kontrolle und Steuerung des Kapitalanlagerisikos angewendet werden, detailliert zu beschreiben und deren Sinnhaftigkeit und Verwendbarkeit zu kommentieren.

Bei Simulationsrechnungen sind sowohl die verwendeten Simulationsmethoden, wie auch die verwendeten Parameter mathematisch detailliert ausformuliert anzugeben, zu kommentieren und deren Verwendung zu begründen.

In diesem Gutachten ist auch ausführlich darauf einzugehen, welche Risiken das Modell (insbesondere auch das Modellrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Transaktionskostenrisiko, etc.) birgt, unter welchen Szenarien das Unternehmen mit dem Produkt der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge Verluste erleiden könnte bzw. welches Worst-Case-Szenario herangezogen worden ist. Dazu ist auch eine ausreichende Begründung anzugeben, warum dieses Szenario als Worst-Case-Szenario anzusehen ist und wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit dafür eingeschätzt wird.

Zusätzlich anzuführen sind alle Maßnahmen bei Eintreten des Worst-Case-Szenarios, sowie die Konsequenzen, die sich daraus für das Versicherungsunternehmen ergeben.

Weiters sind Berechnungen anzustellen und zu begründen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Kapitalgarantie erwirtschaftet wird. Alle dafür verwendeten Modelle, Parameter und Annahmen sind ausführlich zu begründen, sowohl aus mathematischer als auch aus ökonomischer Sicht.

Außerdem ist anzugeben, zu welchem Grade (in %) die vorhandenen Kapitalanlagen als abgesichert angesehen werden inklusive einer Begründung dieser Angabe. Als Begründung kann ein Value-at-Risk-Vergleich zwischen der abgesicherten und der nicht abgesicherten Veranlagung herangezogen werden, wenn die Modellverordnung gemäß § 26b BWG, BGBl. II Nr. 179/1997 in der geltenden Fassung, sinngemäß angewendet wird.

Dazu ist auch zu konkretisieren, wie hoch der Absicherungsgrad (in %) bei Änderungen der Strategie, die im internen Modell vorgesehen sind, ist. Es soll auch erläutert werden, welche

Maßnahmen bei Umschichtungen des Portfolios zu treffen sind, um denselben Absicherungsgrad beizubehalten.

Es wird auf § 129h Abs. 3 VAG verwiesen, wonach Unterlagen - insbesondere auch die Gutachten gem. § 18 Abs. 1a VAG - von Produkten der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, welche bereits angeboten werden, bis spätestens 30. September 2003 der FMA vorzulegen sind.

Zusätzlich soll dabei auch die Eignung des unabhängigen Sachverständigen im Sinne der folgenden Erläuterungen dargelegt werden.

Der unabhängige Sachverständige gem. § 18 Abs. 1a VAG darf keinem Interessenskonflikt durch wirtschaftliche Abhängigkeit zum Versicherungsunternehmen bzw. zum Anbieter des Veranlagungsproduktes ausgesetzt sein. Insbesondere darf der unabhängige Sachverständige nicht an der Entwicklung des internen Modells gem. § 18 Abs. 1a VAG beteiligt sein.

Die notwendige fachliche Qualifikation des unabhängigen Sachverständigen verlangt nach Ansicht der FMA eine der folgenden Voraussetzungen:

1. Habilitation oder Lehrstuhl und einschlägige praktische Erfahrung in einem der Gebiete:

- Finanzmathematik
- Wahrscheinlichkeitstheorie
- Finanzwirtschaft
- Betriebswirtschaft

2. Mehrjährige einschlägige praktische Tätigkeit in einem der Gebiete:

- Finanzmathematik
- Finanzwirtschaft
- Betriebswirtschaft

Zusätzlich soll im Gutachten des unabhängigen Sachverständigen angeführt sein, dass dieser sich aufgrund seiner Ausbildung und seines Fachwissens im Stande fühlt, das geforderte Gutachten zu erstellen und alle möglichen Risiken abzuschätzen.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde behält es sich im Sinne dieses Schreibens vor, im Einzelfall weitere Informationen zu vorgelegten Gutachten von einem externen Gutachter oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen.

13. Anzeige- und Vorlagepflichten nach dem VAG

(Schreiben der FMA vom 11. August 2003, Z 9 000 040/1-FMA-II/2/03)

Das VAG enthält verschiedene Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten, die es der FMA ermöglichen sollen, die für ihre Aufsichtstätigkeit wesentlichen Informationen zeitgerecht zu

erhalten. Aus gegebenem Anlass erscheint es der FMA erforderlich, in Bezug auf diese aufsichtsrechtlichen Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten folgende Klarstellungen zu treffen: Gemäß §§ 10 Abs. 2 und 3, 11, 11a, 17a, 18 Abs. 2 und 18d Abs. 2, 23 Abs. 5, 76 sowie 82a Abs. 1 und 2 VAG haben Versicherungsunternehmen unterschiedlichen Anzeigepflichten nachzukommen. Soweit die darin normierten Anzeigepflichten „unverzüglich schriftlich“ durchzuführen sind, ist das zeitliche Kriterium der unverzüglich schriftlichen Anzeige im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung als „sofort“, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen. In diesem Zusammenhang soll nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in § 107b VAG die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens für den Fall vorgesehen ist, dass eine solche unverzügliche schriftliche Anzeige unterbleibt. Gemäß den §§ 74, 79b Abs.1 und 2, 83 Abs. 1 bis 4 sowie § 85a Abs. 1 und 2 VAG sind bestimmte Vorlagepflichten zu festgelegten Terminen zu erfüllen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall der Verletzung von Vorlagepflichten gemäß § 115b VAG die Zahlung einer Säumnisgebühr vorgeschrieben werden kann. Sie werden ersucht, der Einhaltung der genannten Bestimmungen in Zukunft verstärkt Beachtung zu schenken.

14. Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar bzgl. der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g bis 108i EStG

(Schreiben der FMA vom 12. September 2003, Z 9 000 110/2-FMA-II/1/03)

Im Zuge der VAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge festgelegt. Die diesbezüglichen Änderungen sind seit 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wird die Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar gem. § 18 Abs. 1a VAG unter folgenden Umständen als erfüllt ansehen:

Der Aktuar hat die Eignung des internen Modells und die Eignung der verwendeten Parameter unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jährlich im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG mit den Worten: „Ich bestätige, dass ausgehend von den im internen Modell dargestellten Cash-Flows die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gewährleistet ist. Die für das interne Modell verwendeten Parameter sind auf Basis der aktuellen Kapitalmarktsituation geeignet und es liegt kein Hinweis vor, der gegen die Verwendung des internen Modells spricht.“ zu bestätigen, sofern diese Eignung aus der Sicht des verantwortlichen Aktuars zutrifft. Eine ausführliche Begründung dieser Bestätigung ist anzuschließen. Erstmals ist diese Bestätigung bereits zusammen mit den versicherungsmathematischen Grundlagen und dem

Gutachten des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG vorzulegen. Ist das Modell aus der Sicht des verantwortlichen Aktuars nicht geeignet, so ist dies der FMA ausführlich begründet unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der verantwortliche Aktuar zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass das interne Modell gemäß obigen Ausführungen nicht mehr geeignet ist, so ist dies im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG festzuhalten und ausführlich zu begründen. Insbesondere ist dabei anzuführen, seit wann dies dem Aktuar bekannt ist, und welche Maßnahmen bereits getroffen worden sind, bzw. getroffen werden. Außerdem ist dabei im Aktuarsbericht auf die Korrespondenz mit dem Vorstand des Versicherungsunternehmens bzw. mit der FMA hinzuweisen, die im Folgenden geregelt ist.

Der verantwortliche Aktuar hat laufend zu beobachten, ob sich das Modell in der Praxis bewährt und die Aussagen aus dem Gutachten des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG zutreffen. Ist dies nicht der Fall, so hat der verantwortliche Aktuar das Modell unverzüglich dem Vorstand des Versicherungsunternehmens zu berichten, der dafür Sorge zu tragen hat, dass das Modell entsprechend adaptiert wird.

Der verantwortliche Aktuar hat dabei auch zu überprüfen, ob das interne Modell so umgesetzt wird, wie es vorgesehen ist, oder ob es Abweichungen dazu gibt. Dem verantwortlichen Aktuar sind zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen zum internen Modell vom Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Stellt der verantwortliche Aktuar Abweichungen bei der Umsetzung des Modells fest, so sind diese schriftlich im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG festzuhalten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder sich aus der Anwendung des Modells eine Gefährdung der Interessen der Versicherten ergeben, so ist § 24a Abs. 4 VAG sinngemäß anzuwenden.

Im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG sind auch die verwendeten Parameter anzuführen, insbesondere jene, die zu den Berechnungen gem. Zusatzrückstellungs-Verordnung verwendet werden. Dabei ist auch detailliert anzuführen, wie die Börse ermittelt wurde, deren Volatilität zur Berechnung des maximalen Verlusts gem. § 3 Zusatzrückstellungs-Verordnung herangezogen wurde. Außerdem ist auch die Datenquelle anzugeben, von welcher die verwendete Volatilität bezogen wurde, bzw. sind die Formeln und Datensätze anzuführen, die zu Berechnung der Volatilität verwendet worden sind.

Bei externen Kapitalgarantien oder Absicherungsmaßnahmen ist die Laufzeit explizit anzugeben, sowie auch Möglichkeiten, diese zu erneuern.

15. Rundschreiben betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(Schreiben der FMA an alle inländischen Lebensversicherungsunternehmen vom 9. Oktober 2003, Z 9 000 611/1-FMA-II/2/03)

Mit Wirkung vom 15. Juni 2003 wurden die Geldwäschebestimmungen des § 18a VAG an die Richtlinie 2001/97/EG angepasst. Mit dem vorliegenden Rundschreiben weist die Finanzmarktaufsichtsbehörde auf die gesetzlichen Neuerungen hin und trifft Klarstellungen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

I. Geldwäschebestimmungen des VAG

Zunächst wurde im VAG ausdrücklich eine besondere Sorgfaltspflicht beim Betrieb von Lebensversicherungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgeschrieben. Gem. § 18a VAG idF BGBl. Nr. 35/2003 haben betroffene Versicherungsunternehmen jeden Vertragsabschluss besonders sorgfältig zu prüfen, dessen Art nahe legt, dass er mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte.

Der Gesetzgeber erweiterte die Pflicht des § 18a Abs. 2 VAG, wonach Versicherungsunternehmen in Fällen, in denen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung besteht, die Identität des Kunden festzuhalten haben. Diese Pflicht besteht unabhängig vom jeweiligen Betrag der Transaktion sowie unabhängig vom Bestehen einer dauernden Geschäftsbeziehung zum Kunden.

Durch die Novelle wurde klargestellt, dass die Kundenidentifikation eigenberechtigter natürlicher Personen ausschließlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen darf. Als amtlich gilt ein Lichtbildausweis, wenn er von einer staatlichen Behörde ausgestellt und mit einem nicht austauschbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen ist. Weiters muss er den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie der ausstellenden Behörde enthalten. Bei juristischen Personen und nicht eigenberechtigten natürlichen Personen ist die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Ebenso wurden die Mittel zur Feststellung der Identität des Treuhänders und des Dritten bei Strohmankonstellationen konkretisiert (§ 18a Abs. 4 VAG). Ein weiteres Novum stellt § 18a Abs. 5 VAG dar, der die Identifikationspflichten für Ferngeschäfte (ohne persönliche Anwesenheit des Versicherungsnehmers) regelt.

II. Verhalten im Verdachtsfall

Die Verhaltensvorschriften im Verdachtsfall wurden erweitert und finden sich nunmehr unmittelbar in § 18a Abs. 9 VAG. Die Versicherungsunternehmen haben demnach die Geldwä-

sche-Meldestelle des Bundeskriminalamtes unverbindlich in Kenntnis zu setzen, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass

- der bereits erfolgte oder beabsichtigte Abschluss eines Versicherungsvertrages der Geldwäscherei dient,
- der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen nicht nachkommt, oder
- der Versicherungsnehmer einer terroristischen Vereinigung angehört oder
- der Abschluss eines Versicherungsvertrages der Terrorismusfinanzierung dient.

Bis zur Klärung des Sachverhalts ist vom Abschluss des Versicherungsvertrages Abstand zu nehmen, es sei denn, dass dadurch die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert wird.

III. Geldwäschetypologien im Versicherungsbereich

Bezüglich möglicher Methoden und Techniken, die häufig von Geldwäschern angewendet werden, verweist die FMA auf den FATF-Bericht über Geldwäschetypologien 2002-2003 (abrufbar auf der Website www.fatf-gafi.org – FATF Documents – Money Laundering Trends and Techniques). Darin werden Beispiele angeführt, die Methoden der Geldwäsche im Versicherungssektor zeigen.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Lebensversicherungen insbesondere dann geboten, wenn der Versicherungsnehmer hohe Einmalerläge in bar leistet. Dies gilt ebenso bei unerwarteten und unerklärlichen Änderungen im Verhalten des Versicherungsnehmers (z.B. Rückkauf einer Lebensversicherung nach relativ kurzer Laufzeit).

Einen Schwachpunkt in der Umsetzung von unternehmensinternen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche könnten selbständige Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler darstellen. Diesbezüglich erlaubt sich die FMA darauf hinzuweisen, dass beim Abschluss von Versicherungsverträgen mittels Versicherungsvermittlern die Verantwortlichkeit für die Einhaltung sämtlicher Geldwäscheschutzbestimmungen beim Versicherungsunternehmen verbleibt.

IV. Geschäfte mit Kunden in nicht-kooperierenden Ländern

Mit Versicherungsnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsland haben, dürfen gem. § 18a Abs. 5 keine Ferngeschäfte abgeschlossen werden.

Die FMA teilt Ihnen mit, dass die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) die von ihr geführte Liste von auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung nicht-kooperierenden Ländern und Territorien auf der Plenarsitzung vom 29. September bis 3. Oktober 2003 in Stockholm nicht modifiziert hat. Die folgenden Länder und Territorien werden daher weiterhin von der FATF als nicht-kooperierend eingestuft:

- Ägypten
- Cook Islands
- Guatemala
- Indonesien
- Myanmar
- Nauru
- Nigeria
- Philippinen
- Ukraine

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste bei künftigen Sitzungen der FATF geändert werden kann. Die dem § 18a VAG unterliegenden Versicherungsunternehmen haben besondere Aufmerksamkeit auf Geschäftsbeziehungen mit Personen aus nicht-kooperierenden Ländern sowie Zahlungen aus solchen Staaten zu richten.

V. Interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren

Die FMA erlaubt sich, darauf aufmerksam zu machen, dass die internen Kontroll- und Mitteilungsverfahren entsprechend anzupassen sind, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Dies bedeutet nach Ansicht der FMA, dass konkrete Arbeitsablaufbeschreibungen und Verhaltensrichtlinien betreffend die Vorschriften des § 18a VAG und etwaiger betriebsinterner Leitsätze in schriftlicher Form zu schaffen bzw. zu ergänzen sind. Dabei ist den Besonderheiten der verschiedenen Geschäftsarten Rechnung zu tragen. Die Arbeitsablaufbeschreibungen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche sind an jene Mitarbeiter auszugeben, die mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen befasst sind.

Weiters sieht das Gesetz vor, dass hinreichende Fortbildungsprogramme der zuständigen Mitarbeiter sicherzustellen sind, damit sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten (§ 18a Abs. 8 Z 2 VAG). In diesem Zusammenhang sollten Mitarbeiter mit Kundenkontakt zeitnah über die neu bekannt gewordenen Erscheinungsformen (Methoden und Techniken) der Geldwäsche unterrichtet werden. Die getroffenen Maßnahmen sind für die interne und externe Revision nachvollziehbar zu dokumentieren.

In der Praxis hat sich zur Erfüllung der vorliegenden Verpflichtungen sehr bewährt, einen Geldwäschebeauftragten zu nominieren, der für Mitarbeiter und Unternehmensleitung in diesen Fragen als zentrale Ansprechperson im Unternehmen deutlich erkennbar und verantwortlich ist. Diese Fokussierung stellt bestmöglich sicher, dass alle Pflichten eines Unternehmens in transparenter, nachvollziehbarer und belegbarer Form wahrgenommen werden.

16. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

(Schreiben der FMA vom 6. November 2003, Z 9 000 110/3-FMA-II/1/03)

Im Zuge der VAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge festgelegt. Die diesbezüglichen Änderungen sind seit 1. Juli 2003 in Kraft.

Gemäß § 18 Abs. 1a VAG ist mit den versicherungsmathematischen Grundlagen auch eine detaillierte Darstellung des Modells, mit dessen Hilfe das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, einschließlich der verwendeten Parameter, der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorzulegen.

Nach Ansicht der FMA muss diese Darstellung des internen Modells zumindest folgende Punkte enthalten bzw. folgende Fragen beantworten:

1. Verwendete Anlagestrategien
 - 1.1. Mathematische Grundlagen (inkl. aller im internen Modell verwendeten Formeln)
 - 1.2. Verbale Beschreibung aller unter Punkt 1.1 verwendeten Variablen
 - 1.3. Ökonomische Grundlagen der verwendeten Anlagestrategien inklusive einer Begründung, warum dieses Modell und nicht ein anderes verwendet wird
 - 1.4. Berechnungs- bzw. Schätzungsmethoden der verwendeten Parameter (inkl. aller verwendeten mathematischen Formeln)
2. Zahlenwerte aller verwendeten Parameter für alle unter Punkt 1 angeführten Verfahren inklusive der genauen Beschreibung der Daten, aus denen diese Parameter ermittelt worden sind. Als Stichtag für diese Berechnung ist der letzte Handelstag des vorangegangenen Monats heranzuziehen.
3. Anführung aller Szenarien, in denen
 - 3.1. die unter Punkt 1 angeführten Verfahren geändert werden,
 - 3.2. die unter Punkt 2 angeführten Parameter verändert werden.
4. Kurzbeschreibung der verwendeten Software für die unter Punkt 1 beschriebenen Verfahren
 - 4.1. Ist diese Software intern oder extern entwickelt worden?
 - 4.2. Falls extern, von wem ist die Software entwickelt worden?
5. Wird die Umsetzung der Anlagestrategien intern oder extern durchgeführt?
 - 5.1. Falls extern, von wem?
 - 5.2. Wie wird sichergestellt, dass die Anlagestrategien auch wie vorgesehen umgesetzt werden?

6. In welchen Zeitabständen werden Beobachtungen durchgeführt, die einen Einfluss auf die verwendeten Strategien haben?

Für alle bis zum Erhalt des Schreibens vorgelegten Geschäftspläne, denen eine solche Darstellung des internen Modells nicht beigefügt ist, ist eine entsprechende Darstellung bis zum 15.12.2003 nachzureichen.

Weiters teilt die FMA mit, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen unabhängig von der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit bereits nach 10 Jahren ab der ersten Einzahlung eine Kapitalgarantie besteht, sofern § 108i Abs. 1 Z2 und 3 EStG anwendbar ist und sich das Versicherungsunternehmen mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer auf eine Vertragsauflösung einigt. Somit ist der Parameter n_k gemäß § 2 Abs. 2 Zusatzrückstellungsverordnung nicht in jedem Fall mit 10 Jahren festzulegen, sondern kann im Falle einer längeren vertraglich vereinbarten Mindestbindefrist mit dieser angesetzt werden.

Die FMA stellt klar, dass das Eigenmittelerfordernis bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, sofern vom Versicherungsunternehmen ein Kapitalanlagerisiko übernommen wird, was jedenfalls bei der Anwendung eines „internen Modells“ anzunehmen ist, gemäß Anlage D VAG 4% beträgt.

17. Rundschreiben der FMA betreffend Änderungen der Solvabilitätsvorschriften des VAG

(12. November 2003, Z 9 000 601/2-FMA-II/4/03)

Mit der VAG Novelle 2003, BGBl I Nr. 33/2003, wurden u.a. die Solvabilitätsvorschriften von Versicherungsunternehmen geändert. Die wesentlichen Änderungen sollen kurz dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 b Abs. 1 VAG das Eigenmittelerfordernis jederzeit zu erfüllen ist.

1. Eigenmittel

a) Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals

Ab 1. Jänner 2004 wird die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals nicht mehr automatisch den Eigenmitteln angerechnet. Die Anrechenbarkeit bedarf der Genehmigung durch die FMA (§ 73b Abs. 8 VAG). Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem das nicht eingezahlte Grundkapital zu den Eigenmitteln hinzugerechnet wird, ist die Einbringlichkeit zu berücksichtigen. Die Anrechenbarkeit ist mit 50% des Eigenmittelerfordernisses begrenzt. Im Falle einer Unterdeckung ist die Anrechenbarkeit mit 50% der Eigenmittel begrenzt.

b) Anrechnung stiller Reserven

Ab 1. Jänner 2004 beträgt die Grenze der Anrechnung stiller Reserven 50% des Eigenmittelerfordernisses bzw. im Falle einer Unterdeckung 50% der Eigenmittel. Die bisherige Grenze in Höhe von 20% der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1 und 2 ist entfallen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Anrechnung stiller Reserven weiterhin der Genehmigung der FMA bedarf (§ 73 b Abs. 5 VAG). Übersteigen die stillen Lasten die gemäß § 73 b Abs. 5 und 6 VAG anrechenbaren stillen Reserven, so kann die FMA gemäß § 73b Abs. 7 VAG den Abzug des Differenzbetrages von den Eigenmitteln verlangen.

c) Partizipations- und Ergänzungskapital

Ab 1. Jänner 2004 beträgt die Grenze der Anrechnung von Partizipations- und Ergänzungskapital 50% des Eigenmittelerfordernisses bzw. im Falle einer Unterdeckung 50% der Eigenmittel. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu 25% des Eigenmittelerfordernisses bzw. im Falle einer Unterdeckung bis zu 25% der Eigenmittel anrechenbar (§ 73c Abs. 3 VAG).

Die bisherige Grenze, wonach Partizipationskapital bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 VAG anrechenbar war und Ergänzungskapital mit fester Laufzeit nur angerechnet werden konnte, wenn Partizipationskapital oder Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit vorhanden war, ist entfallen.

2. Eigenmittelerfordernis

a) Änderung in den Rückversicherungsverträgen

Ändert ein Versicherungsunternehmen seine Rückversicherungsbeziehungen derart, dass sich künftig das Eigenmittelerfordernis erhöhen wird, so kann ab 1. Jänner 2004 die FMA bereits für die aktuelle Berechnung eine von der Anlage D zum VAG abweichende Anordnung für den Abzug der Rückversicherungsabgabe treffen (§ 73b Abs. 1a VAG).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass ab 1. Jänner 2004 erhebliche Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen der FMA unverzüglich anzuzeigen sind, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Änderung auf die Höhe des Erfordernisses darzustellen ist (§ 17c Abs. 3 VAG).

b) Begrenzung des Absinkens des Eigenmittelerfordernisses

Ergibt sich bei der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses ein im Vergleich zum Vorjahr geringeres Erfordernis, so ist das Absinken des Erfordernisses mit dem Verhältnis der Verringerung der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle begrenzt (Anlage D zum VAG, Abschnitt A Z 1 erster Satz).

Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Unternehmen, die am 1. Jänner 2004 die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, haben das sich aus dieser neu-

en Bestimmung ergebende Erfordernis spätestens am 31. Dezember 2006 zu erfüllen (§ 129h Abs. 4 VAG).

c) Änderungen bei der Ermittlung des Prämien- und Schadenindex

- Bei der Ermittlung des Prämienindex ist der höhere Wert aus den verrechneten Prämien und abgegrenzten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung heranzuziehen. Vor der VAG-Novelle 2003 waren lediglich die verrechneten Prämien maßgeblich.
- In den Haftpflichtsparten mit Ausnahme der Kfz-Haftpflicht (Z 11 bis 13 der Anlage A zum VAG) sind die Prämien, die der Ermittlung des Prämienindex zugrunde gelegt werden, um 50% zu erhöhen.
- Anhebung der Schwellenwerte für die Prozentsätze bei der Ermittlung des Prämienindex von 10 Mio € auf 50 Mio € und bei der Ermittlung des Schadenindex von 7 Mio € auf 35 Mio €. Die Prozentsätze selbst blieben unverändert.
- Bei der Ermittlung des Rückversicherungsquotienten ist anstelle der Werte des letzten Geschäftsjahres der Durchschnittswert der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen

Diese Regelungen treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Unternehmen, die am 1. Jänner 2004 die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, haben das sich aus dieser neuen Bestimmung ergebende Erfordernis spätestens am 31. Dezember 2006 zu erfüllen (§ 129h Abs. 4 VAG).

18. Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung sowie die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung

(Schreiben der FMA vom 24. November 2003, Z 9 000 620/5-FMA-II/4/03)

1. Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung

Gemäß § 82 Abs. 6 VAG hat sich die Prüfung des Abschlussprüfers auch auf die Einhaltung der Bestimmung über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e VAG zu erstrecken. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

Aus aktuellem Anlass teilt die FMA mit, welche Mindestbestandteile der Bericht über die Prüfung der bereinigten Eigenmittelausstattung zu enthalten hat.

- Angabe des Auslösungstatbestandes für die Gruppenaufsicht (§ 86a Abs. 1 Z 1 oder Z 2 VAG).
- Auflistung der Unternehmen, die in die Berechnung der bereinigten Eigenmittelausstattung einzubeziehen sind unter Angabe des Namens, des Sitzstaates, des relevanten Beteiligungsprozentsatzes, der Solo-Eigenmittel und des Solo-Eigenmittelerfordernisses dieser Unternehmen sowie der Art der Einbeziehung dieser Unternehmen. Die Unternehmen sind aufzugliedern in in- und ausländische Beteiligungsunternehmen, beteiligte Unternehmen und Schwesterunternehmen, sowie in Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften.
- Sofern es sich hierbei um ausländische Unternehmen handelt, ist darüber zu berichten, wie die Eigenmittel bzw. das Erfordernis ermittelt wurden. Im Fall der Übernahme der lokalen Daten ist über die Beurteilung der Gleichwertigkeit zu berichten (vgl. § 86k VAG).
- Im Falle einer Unterdeckung eines untergeordneten Unternehmens, ist, falls dieses Unternehmen nicht in voller Höhe einbezogen ist, über den Nachweis, dass die Haftung auf den Kapitalanteil, der vom Versicherungsunternehmen gehalten wird, beschränkt ist, zu berichten (vgl. § 86h Abs. 4 VAG).
- Angabe der Unternehmen, auf deren Einbeziehung gemäß § 86b Abs. 2 VAG verzichtet wird, unter Angabe des Grundes für den Verzicht bzw. Angabe von Unternehmen, für die die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stehen. § 86l VAG (Abzug des Beteiligungsbuchwertes) ist zu beachten.
- Angaben bei Vorliegen einer befreienden Ermittlung gemäß § 86b VAG und Nachweis der angemessenen Aufteilung der Eigenmittel.
- Angabe der Methode zur Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung (auf Basis eines Konzernabschlusses gemäß § 86h Abs. 1 Z 1 VAG, auf Basis der Einzelabschlüsse (§ 86h Abs. 1 Z 2 VAG), auf Basis eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschlusses gemäß § 86h Abs. 5 VAG, Kombination von Methoden); Angabe, welche Unternehmen mittels Einzelabschluss und welche Unternehmen mittels Konzernabschluss einbezogen werden gemäß § 86i Abs. 8.
- Im Falle der Ermittlung auf Basis des Konzernabschlusses Angaben über die Ermittlung des Erfordernisses (Summe der Einzelerfordernisse oder Neuberechnung auf Basis des Konzernabschlusses).

- Im Falle der Ermittlung auf Basis eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschlusses sind die vorgenommenen Anpassungsrechnungen im Sinne des § 86h Abs. 5 VAG darzustellen. Sollte die FMA Vorschriften über die vorzunehmenden Anpassungsrechnungen erlassen haben, ist über die Einhaltung dieser Vorschriften zu berichten.
- Sollte ein Unternehmen unter beide Auslösungstatbestände fallen (§86a Abs. 1 Z 1 VAG, der eine Berechnung „nach unten“ mit sich bringt, und § 86a Abs. 1 Z 2 VAG, der eine Berechnung nach oben mit sich bringt), so kann auch lediglich eine Berechnung durchgeführt werden, sofern alle relevanten Unternehmen in die Berechnung einbezogen sind und die Eigenmittel angemessen aufgeteilt sind. Über die angemessene Aufteilung ist zu berichten.
- Sofern Unternehmen auf Basis ihrer Einzelabschlüsse einbezogen werden, ist über vorgenommene Ausscheidungen zu berichten (etwa gruppenintern gewährtes Ergänzungs- und Partizipationskapital). Sollten keine Ausscheidungen vorgenommen werden, ist dies ebenfalls festzuhalten.
- Detaillierte Darstellung der Berechnung (Beträge zumindest in T€).
- Überdeckung absolut und in Prozent des Erfordernisses sowie Angabe dieser Werte für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre. Sollten diese Werte nicht vergleichbar sein, (beispielsweise, wenn im Vorjahr ein Konzernabschluss gemäß § 80a VAG zu Grunde gelegt wurde, und im Geschäftsjahr ein Konzernabschluss gemäß § 80b VAG) so ist dies zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass ein willkürlicher Methodenwechsel unter den Hinweis auf den Stetigkeitsgrundsatz nicht zulässig ist. Haben sich das Erfordernis und/oder die Eigenmittel im Vergleich zum Vorjahr erheblich verändert, so ist dies anzumerken und zu begründen.

Es muss möglich sein, anhand des Berichtes die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung nachzuvollziehen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass ein bloßer Abdruck der vom Unternehmen an die FMA zu übermittelnden Formulare diesen Erfordernissen nicht entspricht.

Es reicht aus, wenn im Bericht gemäß § 82 Abs. 5, 6 und 6a VAG lediglich das Erfordernis der Gruppe, die Eigenmittel und die Über- /Unterdeckung absolut sowie in Prozent des Erfordernisses angeführt werden (jeweils mit den Vergleichswerten der beiden dem Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre) und die in diesem Rundschreiben geforderten detaillierten Angaben unter anderer Stelle im Bericht des Abschlussprüfers vorgenommen werden.

2. Bericht des Abschlussprüfers über die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung

Gemäß § 82 Abs. 6 VAG hat sich die Prüfung des Abschlussprüfers auch auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d VAG auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

Dieser Berichtsteil hat insbesondere folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Angabe der Unternehmen der Gruppe, mit denen wesentliche gruppeninterne Transaktionen durchgeführt wurden.
- Angabe, ob diese gruppeninternen Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden. Wenn es sich dabei um Geschäfte mit marktüblichen Konditionen handelt, die nicht direkt die Eigenmittel betreffen, kann im Bericht festgehalten werden, dass, da die gruppeninternen Geschäfte zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen sind, keine Auswirkungen auf die Eigenmittel entstanden sind. Sollten diese Geschäfte jedoch direkt die Eigenmittel betreffen (zB innerhalb der Gruppe begebenes Partizipationskapital) so ist dies im Bericht festzuhalten und die Auswirkung auf die Eigenmittelausstattung bzw. auf die bereinigte Eigenmittelausstattung darzulegen, auch wenn die Konditionen marktüblich waren.
- Zu den nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossenen gruppeninternen Geschäften sind nähere Angaben zu machen (welche Geschäfte, wie weichen die Bedingungen von den marktüblichen Bedingungen ab, Auswirkung auf die Eigenmittelausstattung bzw. die bereinigte Eigenmittelausstattung etc.)
- Wurden die gruppeninternen Geschäfte bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung eliminiert und ergibt sich dadurch keine Auswirkung auf die bereinigte Eigenmittelausstattung, ist dies ebenfalls festzuhalten.

Wurden keine gruppeninternen Geschäfte getätigt, so ist dies ausdrücklich festzuhalten.

19. Rundschreiben der FMA betreffend Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit dem Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken

(5. Dezember 2003, Z 9 000 600/10-FMA-II/3/03)

Ausgangspunkt der Bilanzierungsfragen ist der österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken. Gegenstand des Pools ist die Herbeiführung eines Risikoausgleichs durch Bildung einer Mitversicherungsgemeinschaft unter Ausschluss der solidarischen Haf-

tung der Poolmitglieder für die in den Pool von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern eingebrachten Risiken von Schäden durch Terror gemäß der von der Vollversammlung des Pools zu beschließenden Richtlinie.

Zur im Zusammenhang mit diesem Pool zu bildenden Rückstellung ist Folgendes anzumerken:

1. Die Bildung einer Rückstellung für Terrorrisiken ist im Sinne des § 81i Abs. 1 VAG erforderlich. Diese Rückstellung ist in der Bilanz unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen auszuweisen.
2. Jedes Poolmitglied hat den auf das jeweilige Unternehmen entfallenden Anteil der Rückstellung für Terrorrisiken so aufzubauen, dass ihr jährlich mindestens 10 % zuzuführen sind, bis der Gesamtbetrag erreicht ist.
3. Eine Rückstellung für Terrorrisiken und eine Schwankungsrückstellung können für die gleiche Art von versicherungstechnischen Risiken nicht nebeneinander gebildet werden.

Im Schadenfall ist zu beachten, dass nur Versicherungsverträge, die gegenüber dem Versicherungsnehmer als Mitversicherung offen ausgewiesen werden, auch im Jahresabschluss wie Mitversicherung zu behandeln sind

20. Rundschreiben der FMA betreffend die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in Form der klassischen Lebensversicherung

(5. Dezember 2003, Z 9 000 400/3-FMA-II/2/03)

Nach Ansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist es unerlässlich, die Versicherungsnehmer zur Wahrung ihrer Interessen vor Abschluss einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in Form der klassischen Lebensversicherung neben den bereits bestehenden Mitteilungspflichten gemäß §§ 9a und 18b VAG insbesondere auch über Folgendes zu informieren:

1. Hinweis auf 40%igen Aktienanteil

Die Veranlagung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von mindestens 40% in Aktien.

2. Gewinnbeteiligung

Gemäß § 18b Abs 1 Z 3 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Grundsätze der Berechnung der Gewinnbeteiligung schriftlich zu informieren. Diesbezüglich ist der Versicherungsnehmer insbesondere darüber in Kenntnis zu setzen, ob

der Versicherungsvertrag an einer laufenden Gewinnausschüttung teilnimmt oder der Anspruch auf den Gewinnanteil erst mit Fälligkeit der Versicherungsleistung entsteht.

3. Garantierte Versicherungssumme

Aufgrund des Aktienanteils von mindestens 40 %, die sich daraus ergebende höhere Volatilität und des niedrigeren Rechnungszinses ist die garantierte Versicherungssumme in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge niedriger als in der klassischen Lebensversicherung.

4. Rückkaufswerte

Gemäß § 18b Abs 1 Z 4 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Rückkaufswerte schriftlich zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Prämien entspricht, sondern der Deckungsrückstellung aus der Versicherung abzüglich eines tariflich festgelegten Abschlages. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist wegen Deckung der Abschlusskosten – insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss – für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich nachteilig.

5. Abgabenrechtliche Vorschriften

Gemäß § 18b Abs 1 Z 8 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften schriftlich zu informieren. Diesbezüglich ist der Versicherungsnehmer insbesondere auf die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Rundschreiben nur um einen Mindeststandard der an die Versicherungsnehmer zu richtenden Informationen handelt.

21. VISO-Meldung J12/2003 – Aufstellung der Einzelwerte zum Stichtag

31. Dezember 2003

(Schreiben der FMA vom 18. Dezember 2003, Z 9 000 062/7-FMA-II/3/03)

Die Versicherungsunternehmen haben gemäß §§ 79b und 85a VAG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der MVVU, BGBl. II Nr. 89/2002, zum Stichtag 31. Dezember 2003 Angaben über die einzelnen Vermögenswerte zur Bedeckung des Deckungs- und Bedeckungserfordernisses (Deckungsstock- und Bedeckungswerte) sowie über die übrigen Vermögenswerte (Werte zur Bedeckung des Sozialkapitals und freie Vermögenswerte) vorzulegen. Die Übermittlung die-

ser erforderlichen Daten erfolgt durch die Versicherungsunternehmen elektronisch im Rahmen der VISO-Einforderung J12/2003. In Ergänzung zu der heute erfolgten elektronischen Einforderung J12/2003 wird in der Beilage eine Liste über die erforderlichen Angaben in den Aufstellungen zum Stichtag 31. Dezember 2003 übermittelt. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Liste zum Stichtag 31. Dezember 2002 (J13/2002) sind gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorausinformation der FMA vom 24. September 2003, GZ. 9 000 062/6-FMA-II/3/03, betreffend die VISO-Meldungen für den Bereich Kapitalanlagen hinsichtlich der Einforderungen Q4/2003 sowie J12/2003 und J13/2003 hingewiesen.

Die Administratoren in den Versicherungsunternehmen werden ersucht, diese Informationen SOFORT an die Abteilungen Kapitalveranlagung/Kapitalanlagemeldewesen und Rechnungswesen weiterzuleiten.

Versicherungsunternehmen

22. Konzessionsangelegenheiten

Zusätzliche Versicherungsbranche

Tiroler Landesversicherung VaG

Erteilung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges 18. Beistandsleistungen

(14. Juli 2003, Z 9 159 300/1-FMA-II/2/03)

Erteilung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges 21. fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

(22. Oktober 2003, Z 9 159 300/5-FMA-II/2/03)

Erlöschen

CA-Versicherung Aktiengesellschaft

Erlöschen der Konzessionen zum Betrieb der Versicherungszweige 3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, und 17

(20. Jänner 2003, Z 9 187 300/2-FMA-II/2/03)

GARANT Versicherungs-Aktiengesellschaft

Erlöschen der Konzessionen zum Betrieb der Versicherungszweige 6 und 12

(20. Juni 2003, Z 9 132 300/2-FMA-II/2/03)

Erlöschen der Konzessionen zum Betrieb der Versicherungszweige 1, 3, 7, 8, 9, 10 und 13

(10. Oktober 2003, Z 9 132 302/8-FMA-II/2/03)

23. Firmenänderungen

MLP Lebensversicherung AG

Änderung der Firma auf: „FINANCE LIFE Lebensversicherung AG“

(4. März 2003, Z 9 130 340/2-FMA-II/2/03)

24. Errichtung von Zweigniederlassungen

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG, Hamburg

Errichtung einer Zweigniederlassung in 1040 Wien, Wohllebengasse 4,

Hauptbevollmächtigter: Herr Mikhail Tchourioukanov

Versicherungszweige: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 16

(20. Juni 2002, Z 9 132 308/1-FMA-II/2/02 und 1. April 2003, Z 9 984 306/1-FMA-II/2/03)

25. Bestandübertragungen und Verschmelzungen

AXA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen 1, 3, 5 bis 13, 16 und 17 auf die UNIQA Sachversicherung AG,

Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen im Versicherungszweig 21 auf die Finance Life Lebensversicherung AG,

Verschmelzung mit der UNIQA Personenversicherung AG

(24. September 2003, Z 9 147 302/11-FMA-II/2/03)

GARANT Versicherungs-Aktiengesellschaft

Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit Ausnahme der Zahlungsausfallversicherung auf die SCHWARZMEER UND OSTSEE Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG, Hamburg

(10. Oktober 2003, Z 9 132 302/8-FMA-II/2/03)

26. Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

Neuanmeldungen

Diramic Insurance Limited, Europort (Gibraltar)

Versicherungszweige 8, 9, 13 und 16

(3. Jänner 2003, Z 9 234 308/1-FMA-II/2/02)

NV-Versicherungen VvaG, Heuharlingersiel (Deutschland)

Versicherungszweige 1 (ausgenommen Personenbeförderung), 8 (ausgenommen Kernenergie), 9 und 13

(3. Jänner 2003, Z 9 233 308/1-FMA-II/2/02)

St. Paul Insurance España Seguros y Reaseguros S.A, Madrid

Versicherungszweige 8, 9, 13 und 15

(17. Jänner 2003, Z 9 235 308/1-FMA-II/2/03)

Standard Trane Insurance Ireland Limited, Dublin

Versicherungszweige 8, 9 und 16

(31. Jänner 2003, Z 9 236 308/1-FMA-II/2/03)

Nova Allgemeine Versicherung AG, Hamburg

Versicherungszweige 1, 3, 6, 7, 8, 9, 13 und 16 d, e, h

(17. Februar 2003, Z 9 237 308/1-FMA-II/2/03)

Verzekeringsmaatschappij Palma N.V., Rotterdam

Versicherungszweige 7, 8, 9 und 14

(12. März 2003, Z 9 238 308/1-FMA-II/2/03)

Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Triesen (Liechtenstein)

Versicherungszweige 19, 21 und 23

(2. April 2003, Z 9 239 308/1-FMA-II/2/03)

Aspen Insurance UK Limited, London

Versicherungszweige 1 bis 13 und 15 bis 17

(10. April 2003, Z 9 241 308/1-FMA-II/2/03)

Euromaf, Paris

Versicherungszweige 9 und 13

(15. April 2003, Z 9 242 308/2-FMA-II/2/03)

Inter Lebensversicherung a. G., Mannheim

Versicherungszweig 19

(29. April 2003, Z 9 240 308/1-FMA-II/2/03)

UPS International Insurance Limited, Dublin

Versicherungszweige 7, 8 und 9

(12. Mai 2003, Z 9 243 308/2-FMA-II/2/03)

European Manufacturers Insurance Company Limited, Dublin

Versicherungszweige 7, 8 und 9

(14. Mai 2003, Z 9 244 308/2-FMA-II/2/03)

NSI Forsikring A/S, Kopenhagen

Versicherungszweige 8, 9 und 16

(25. Juni 2003, Z 9 247 308/1-FMA-II/2/03)

Novista Insurance Limited, Europort (Gibraltar)

Versicherungszweige 8, 9, 13 und 16

(26. Juni 2003, Z 9 246 308/2-FMA-II/2/03)

MAX Insurance Europe Limited, Dublin

Versicherungszweige 1, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 16

(28. Juli 2003, Z 9 250 308/1-FMA-II/2/03)

Paneurolife S. A., Luxemburg

Versicherungszweige 19, 20, 21 und 23

(28. Juli 2003, Z 9 252 308/1-FMA-II/2/03)

Delphi Insurance Limited, Dublin

Versicherungszweige 7, 8, 9, 13 und 16

(6. August 2003, Z 9 248 308/1-FMA-II/2/03)

Office National du Ducroire, Brüssel

Versicherungszweig 14

(2. September 2003, Z 9 254 308/1-FMA-II/2/03)

PFA Pension forsikringsaktieselskab, Kopenhagen

Versicherungszweige 19 und 23

(8. September 2003, Z 9 255 308/1-FMA-II/2/03)

HDI Industrie Versicherung AG, Hannover

Versicherungszweige 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16 und 18

(6. Oktober 2003, Z 9 825 302/4-FMA-II/2/03)

Alte Leipziger Lebensversicherung AG, Oberursel (Deutschland)

Versicherungszweig 21

(29. Oktober 2003, Z 9 258 308/1-FMA-II/2/03)

Moderna Försäkringar Sak AB, Stockholm

Versicherungszweige 1, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17 und 18

(26. November 2003, Z 9 259 308/1-FMA-II/2/03)

RheinLand Versicherungs-AG, Neuss (Deutschland)

Versicherungszweige 1, 8, 9, 13 und 16

(1. Dezember 2003, Z 9 257 308/1-FMA-II/2/03)

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover

Versicherungszweige 1, 8, 9 und 13

(1. Dezember 2003, Z 9 260 308/1-FMA-II/2/03)

HDNA Haftpflichtgemeinschaft Deutscher Nahverkehrs- und Versorgungsunternehmen Allgemeiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Bochum

Versicherungszweige 3, 10, 12 und 13

(11. Dezember 2003, Z 9 261 308/1-FMA-II/2/03)

PAMIA Limited, London

Versicherungszweige 13 und 17

(12. Dezember 2003, Z 9 262 308/1-FMA-II/2/03)

Euler Hermes Luottovakuutus, Helsinki

Versicherungszweige 14, 15 und 16

(12. Dezember 2003, Z 9 263 308/1-FMA-II/2/03)

Erweiterungen

SCOR UK Company Limited, London

Erweiterung auf Versicherungszweig 13

(23. Juni 2003, Z 9 723 308/1-FMA-II/2/03)

European Insurance Risk Excess Limited, Dublin

Erweiterung auf Versicherungszweig 7

(1. Juli 2003, Z 9 994 308/1-FMA-II/2/03)

Thuringia Versicherung AG, München

Erweiterung auf Versicherungszweige 3, 4, 12 und 16

(20. August 2003, Z 9 228 360/2-FMA-II-2/03)

UMS Generali Marine S. p. A., Genua

Erweiterung auf Versicherungszweige 1, 5, 10 und 11

(22. August 2003, Z 9 416 308/1-FMA-II/2/03)

AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Köln

Erweiterung auf Versicherungszweig 21

(12. Dezember 2003, Z 9 977 308/1-FMA-II/2/03)

Firmenänderungen

St. Paul Insurance España Seguros y Reaseguros S.A, Madrid

Änderung der Firma auf:

Houston Casualty Company Europe Seguros y Reaseguros S.A

(22. April 2003, Z 9 235 360/1-FMA-II/2/03)

Thuringia Versicherung AG, München

Änderung der Firma auf: Thuringia Generali Versicherungen

(13. August 2003, Z 9 228 360/1-FMA/II/2/03)

AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Vaduz

Änderung der Firma auf: UNIQA Lebensversicherung AG

(26. August 2003, Z 9 806 308/3-FMA-II/2/03)

Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg

Änderung der Firma auf: Euler Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

(21. Oktober 2003, Z 9 317 360/1-FMA-II/2/03)

Mass Mutual International, Luxemburg

Änderung der Firma auf: Mass Mutual Europe

(2. Dezember 2003, Z 9 814 308/1-FMA-II/2/03)

Allianz Nederland N.V., Rotterdam

Änderung der Firma auf: Allianz Nederland Schadeverzekering N.V.

(2. Dezember 2003, Z 9 362 308/1-FMA-II/2/03)

Sonstige Änderungen

PFA Pension III, forsikringsaktieselskab, Kopenhagen

Verschmelzung mit der PFA Pension, forsikringsaktieselskab

(27. Juni 2003, Z 9 450 302/1-FMA-II/2/03)

Generali Lloyd Versicherung AG, München

Verschmelzung mit der Thuringia Generali Versicherungen

(13. August 2003, Z 9 228 360/1-FMA-II/2/03)

Plus Ultra Compania Anonima de Seguros Y Reaseguros, Madrid

Verschmelzung mit der Groupama plus ultra; seguros y reaseguros, S. A.

(21. August 2003, Z 9 937 308/1-FMA-II/2/03)

Giano Assicurazioni s.p.a., Turin

Einstellung des Geschäftsbetriebes in Österreich

(23. September 2003, Z 9 833 308/1-FMA-II/2/03)

Nuova Tirrena s.p.a. Società per azioni di assicurazioni, riassicurazioni e capitalizzazioni,

Rom

Einstellung des Geschäftsbetriebes in Österreich

(23. September 2003, Z 9 745 308/1-FMA-II/2/03)

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover

Übertragung des gesamten Bestandes auf die HDI Industrie Versicherung AG

(6. Oktober 2003, Z 9 825 302/4-FMA-II/2/03)

KEMPER S.A., Brüssel

Einstellung des Geschäftsbetriebes in Österreich
(12. November 2003, Z 9 323 308/1-FMA-II/2/03)

CNA Insurance Company (Europe) Limited, London

Übertragung des gesamten Bestandes auf die: CNA Insurance Company Limited
(18. November 2003, Z 9 728 302/4-FMA-II/2/03)

27. Treuhänderbestellungen

CA Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Gerlinde Taurer
(24. Jänner 2003, Z 9 187 380/2-FMA-II/3/03)

CALL DIRECT Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Christine Fruhstuck
Zum Stellvertreter der Treuhänderin wurde bestellt: Herr Manfred Schneider
(13. März 2003, Z 9 191 380/2-FMA-II/3/03)

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Karin Harreither
(23. Mai 2003, Z 9 118 380/2-FMA-II/3/03)

APK-Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Stellvertreterin des Treuhänders wurde bestellt: Frau Mag. Silvia Zendron
(28. November 2002, Z 9 177 380/2-FMA-II/3/02)

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dr. Michael Manhard
(28. November 2002, Z 9 119 380/2-FMA-II/3/02)

Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dipl.-Ing. Mag. Harald Gössl
(28. November 2002, Z 9 135 380/2-FMA-II/3/02)

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dr. Anton Pachner

Zum Stellvertreter des Treuhänders wurde bestellt: Herr Dr. Erwin Luggauer

(28. November 2002, Z 9 141 380/2-FMA-II/3/02)

MLP Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dr. Helmut Reiskopf

Zum Stellvertreter des Treuhänders wurde bestellt: Herr Erwin Gruber

(20. Dezember 2002, Z 9 130 380/2-FMA-II/3/02)

Postversicherung Aktiengesellschaft

Zur Stellvertreterin des Treuhänders wurde bestellt: Frau Mag. Edith Peters

(20. Dezember 2002, Z 9 146 380/2-FMA-II/3/02)

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Margarete Sinabell

(30. Dezember 2003, Z 9 118 380/5-FMA-II/3/03)

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zur Stellvertreterin des Treuhänders wurde bestellt: Frau Mag. Teresa Bum

(30. Dezember 2003, Z 9 119 380/2-FMA-II/3/03)

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Patrick Darlap

(30. Dezember 2003, Z 9 145 380/2-FMA-II/3/03)

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Norbert Csukovits

Zur Stellvertreterin des Treuhänders wurde bestellt: Frau Mag. Margarete Sinabell

(30. Dezember 2003, Z 9 185 380/2-FMA-II/3/03)

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau MMag. Lucia Hummer-Mair

(30. Dezember 2003, Z 9 169 380/2-FMA-II/3/03)

Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Oskar Ulreich

Zum Stellvertreter des Treuhänders wurde bestellt: Herr Mag. Harald Unger

(30. Dezember 2003, Z 9 157 380/5-FMA-II/3/03)

28. Satzungsänderungen

MLP Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Neufassung der Satzung

(4. März 2003, Z 9 130 340/2-FMA-II/2/03)

GARANT Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 4, 5, 6, 8, 12, 15, 18, 19 und 21

(1. April 2003, Z 9 132 340/1-FMA-II/2/03)

Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(7. April 2003, Z 9 126 340/2-FMA-II/2/02)

Interunfall Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 8

(10. April 2003, Z 9 139 340/1-FMA-II/2/03)

APK-Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 5 und 13

(30. April 2003, Z 9 177 340/2-FMA-II/2/03)

Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung des § 12

(12. Juni 2003, Z 9 126 340/4-FMA-II/2/03)

Generali Holding Vienna AG

Änderung des § 4

(26. Juni 2003, Z 9 190 340/1-FMA-II/2/03)

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Neufassung der Satzung

(26. Juni 2003, Z 9 185 340/2-FMA-II/2/03)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(8. Juli 2003, Z 9 173 340/2-FMA-II/2/03)

Der Anker Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(21. Juli 2003, Z 9 123 340/1-FMA-II/2/03)

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(21. Juli 2003, Z 9 169 340/3-FMA-II/2/03)

BAWAG Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(29. Juli 2003, Z 9 121 340/2-FMA-II/2/03)

Skandia Leben AG

Änderung des § 6

(8. September 2003, Z 9 195 340/1-FMA-II/2/03)

UNIQA Personenversicherung AG

Änderung des § 10

(24. September 2003, Z 9 116 340/1-FMA-II/2/03)

GARANT Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 2, 6, 7, 14 und 17

(7. Oktober 2003, Z 9 132 340/5-FMA-II/2/03)

OAFA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung des § 4

(29. Oktober 2003, Z 9 196 340/1-FMA-II/2/03)

29. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Bestandübertragungen und Verschmelzungen

Wechselseitiger Brandschadenversicherungsverein Ratten

Verschmelzung mit der Hohenauer Wechselseitigen Versicherung

(11. November 2003, Z 9 536 302/1-FMA-II/2/03)

Satzungsänderungen

Wechselseitiger Versicherungsverein Schwand im Innkreis

(29. August 2003, Z 9 518 810/2-FMA-II/2/03)

Walser Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

(5. August 2003, Z 9 544 810/1-FMA-II/2/03)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Viechtwang

(5. August 2003, Z 9 526 810/1-FMA-II/2/03)